



Information¹

Nachweisführung und Lizenzbeantragung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2020/760

Die Europäische Kommission hat mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 einheitliche und für alle Warenbereiche geltende Bestimmungen zur Verwaltung und Kontrolle der Einfuhrzollkontingente erlassen.

In der folgenden Übersicht sind die einheitlichen Anforderungen für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten in Deutschland als informelle Anleitung aufgeführt. Für die Beantragung von Lizenzen und Kontingentlizenzen wird zunächst ergänzend auf die [„Allgemeine Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse“](#) der BLE verwiesen, die u. a. Informationen und Anleitungen zur Beantragung von Lizenzen enthält und zudem ein mittels [PC ausfüllbares Antragsmuster für Ein- und Ausfuhrlicenzen](#) bereitstellt.

1. Rechtsgrundlagen

Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen.

Die EU-Bestimmungen über das Lizenzverfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 geregelt.

2. Anforderungen bei der Antragstellung

Für eine Beantragung von Kontingentlizenzen muss der Antragsteller insbesondere

- **in Deutschland** niedergelassen sein, d. h. hier seinen gewerblichen **Sitz** haben. Dies erfordert neben einer festen Betriebs- und/oder Büroeinrichtung einen ordnungsgemäß registrierten und **auf Dauer angelegten Geschäfts-/Handelsbetrieb** mit einer kontinuierlichen Teilnahme am Wirtschaftsleben in Deutschland,

¹ Diese Information beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der Bestimmungen aus den angeführten Rechtsgrundlagen. Rechtlich verbindlich sind lediglich die jeweils geltenden Fassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen.



- im zentralen **Umsatzsteuerregister** mit einer Steuer-Identifikationsnummer eingetragen sein.

Zollagenten oder Zollvertreter des Antragstellers sind nicht berechtigt Einfuhrlizenzen im Rahmen von Kontingenten zu beantragen.

Antragszeiträume und -fristen sowie die zulässige Anzahl von Anträgen sind für die einzelnen Kontingente jeweils vorgegeben. Grundsätzlich kann je laufendem Kontingent nur **ein Lizenzantrag** pro Kontingentzeitraum/-teilzeitraum gestellt werden. Abweichungen hiervon sind gesondert geregelt; beispielhaft seien genannt: z. B. bei verschiedenen KN-Codes, verschiedenen Ursprungsländern usw., für das Verfahren bei Restmengen oder auch bei besonderen Verfahren zur Verwaltung der Kontingente. Wegen der Einzelheiten wird auf Durchführungsverordnung (EU) 2020/761, dort insbesondere Artikel 5 ff verwiesen. Weiteres können Sie auch den erzeugnisspezifischen Informationen auf unserer Internetseite entnehmen.

Die mit dem Lizenzantrag bzw. sofern zulässig den Lizenzanträgen beantragte(n) Menge(n) darf die pro Kontingent und Kontingentzeitraum zur Verfügung stehende Gesamtmenge – bei Teilzeiträumen die zur Verfügung stehende Restmenge – **nicht** überschreiten.

3. Nachweispflichten in Bezug auf den Antragsteller

- aktuellen **Handelsregisterauszug** bzw. Genossenschaftsregister bei Genossenschaften oder Gewerberegister bei einfachen Kaufleuten sowie
- **Bescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern** über die Eintragung des Antragstellers als Steuerpflichtiger im zentralen Umsatzsteuerregister mit Angabe der zugewiesenen Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt.-ID-Nr.).
- Bei den Kontingenten mit den Nrn. 09.4285, 09.4067, 09.4068, 09.4069, 09.4211, 09.4212, 09.4213, 09.4214, 09.4215, 09.4216, 09.4251, 09.4254, 09.4255, 09.4260, 09.4263, 09.4268, 09.4269, 09.4273, 09.4289, 09.4290, 09.4410, 09.4411, 09.4412, 09.4420 und 09.4422 ist eine vorherige **Registrierung** in der **LORI-Datenbank** nötig (s. LORI-Registrierung).

Bereits bei der BLE registrierte Antragsteller sind verpflichtet der BLE jede Änderung ihrer Daten in Bezug auf die bisherigen Eintragungen (Firma, Name, Adresse, Sitz, USt.-ID-Nr. o.ä.) **umgehend** mitzuteilen. Gesonderte, vom Antragsteller zu beachtende Fristen bestehen hinsichtlich der im System LORI übermittelten Daten.

Die BLE kann darüber hinaus hierzu aktuelle und zusätzliche Belege - auch von registrierten Antragstellern - anfordern sowie die gemachten Angaben und Nachweise durch Betriebsprüfer vor Ort überprüfen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage von falschen Dokumenten und/oder die Übermittlung von falschen Daten und/oder die Übermittlung von Daten, die im Zusammenhang mit der Registrierung im LORI-System nicht auf dem neuesten Stand sind sowohl im Zusammenhang mit der Registrierung im elektronischen System LORI als auch im



Zusammenhang mit der Lizenzbeantragung zu den **Sanktionen** gemäß Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 führen. Dies kann zum zeitweiligen Ausschluss von der künftigen Lizenzbeantragung im Rahmen der Einfuhrzollkontingente sowie der Rückforderung sämtlicher sich aus bereits erfolgten Einfuhren ergebenden ungerechtfertigten finanziellen Vorteilen führen.

4. Nachweise über den Handel mit Drittländern bzw. Referenzmengen

Für die Beantragung von Lizenzen für bestimmte Kontingente ist es erforderlich nachzuweisen, dass der Marktteilnehmer im Handel mit Drittländern (Ein- und/oder Ausfuhr) bereits beständig tätig ist. In anderen Fällen wird aus nachgewiesenen eingeführten Mengen eine Referenzmenge für die Beantragung der Lizenzen gebildet. Alle Nachweise sind mit dem ersten Antrag für einen Zollkontingentszeitraum vorzulegen; in Abstimmung mit der BLE können die Nachweise auch **vorab** im Vormonat eingereicht werden.

- Ist ein **Nachweis über den Handel** mit Drittländern vorgesehen, umfasst dieser grundsätzlich nur die Mengen an Erzeugnissen des betreffenden Warenaktors. Diese müssen grundsätzlich innerhalb von jedem der zwei aufeinander folgenden **12-Monatszeiträumen**, die **zwei Monate vor** dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann, ein- bzw. ausgeführt worden sein. Für bestimmte Kontingente sind im Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 Ausnahmen von diesen Vorgaben vorgesehen. Die nachzuweisenden Mindestmengen sind den Anhängen II bis XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 mit den detaillierten Informationen zu den einzelnen Kontingenten zu entnehmen. Der Nachweis über die Ein- oder Ausfuhr kann entweder mit Zolldokument(en) **oder** mit ordnungsgemäß verwendeten Lizenzen erfolgen!
- Die **Referenzmenge** ist grundsätzlich die durchschnittliche jährliche Menge an Erzeugnissen, die unter das jeweilige Kontingent und den jeweiligen Ursprung fallen und die in zwei aufeinander folgenden **12-Monatszeiträumen**, welche **zwei Monate vor** dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann, **eingeführt** wurden. Die Referenzmenge darf **15 %** der zur Verfügung stehenden Zollkontingentsmenge **nicht überschreiten**. Für die Referenzmenge ist der Nachweis mit Zolldokument(en und Einfuhrlizenz(en) (falls vorhanden) vorzulegen.
- Die nachgewiesene **Referenzmenge** ist gleichzeitig die Maximalmenge, für die Lizenzanträge für das entsprechende Kontingent gestellt werden dürfen. Ist der Kontingentszeitraum in **Teilzeiträumen** aufgeteilt, wird die Referenzmenge auf die Teilzeiträume verteilt. Der auf einen Zollkontingentsteilzeitraum entfallende Anteil an der gesamten Referenzmenge ist gleich dem Anteil an der Gesamtmenge des für diesen Teilzeitraum verfügbaren Einfuhrzollkontingents.
- Für bestimmte Kontingente sind im Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 Ausnahmen von den vorgenannten Vorgaben zur Referenzmenge vorgesehen.



5. Anforderungen an die Nachweise

Die Nachweise sind im Original oder als zollamtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.

Bei ausländischen Dokumenten ist der BLE zusätzlich eine Übersetzung vorzulegen. Die BLE ist im Rahmen einer Risikoanalyse gehalten im Einzelfall vorgelegte Nachweise der jeweiligen ausstellenden Behörde zur Nachprüfung und Bestätigung der Echtheit zu übermitteln.

Zusammen mit den Nachweisen ist eine detaillierte **Aufstellung** über die vorgelegten Nachweise zu übersenden, in der die Anzahl und die Angaben zu den einzelnen Nachweisen im Detail aufgelistet sind, wie:

- Art und Datum des Zolldokuments,
- Identitäts-Nr. des Dokuments,
- Menge und Erzeugnis/KN-Code,
- Ursprungsland,
- Datum und Ident-Nr. der Zollanmeldung (Zollabfertigung Ein-Ausfuhr),
- Rechnungsnummer (wenn nötig),
- Lizenznummer (wenn nötig),
- sonstige erforderliche Angaben.

Die Aufstellung, die auf Firmenbriefbogen mit Datum und Unterschrift einzureichen ist, dient als Kontrollbeleg und zur eindeutigen Identifizierung der Nachweise, die zudem eine Nachprüfung der BLE bei den zuständigen Zollstellen im Rahmen einer Risikoanalyse ermöglichen soll.

In den jeweiligen sektoralen Informationen zu den Einfuhrkontingenten werden entsprechende **Muster** der Auflistung zur Verfügung gestellt. Die Aufstellung verbleibt zur Dokumentation und für den Fall einer Nachprüfung durch Prüfungsorgane als Beleg im Original bei der BLE.

Die zum Nachweis vorgelegten Zolldokumente werden nach Prüfung durch die BLE an den Antragsteller zurückgesendet. Sie sind für den Fall etwaiger Nachprüfungen vom Antragsteller mindestens **4 Jahre** aufzubewahren.

6. Art der Nachweise

Zolldokumente

Als Nachweis gilt ein von den Zollbehörden ordnungsgemäß **mit Original Sichtvermerk**, d. h. Dienststempelabdruck und Unterschrift, versehenes **Zolldokument** über die Abfertigung der Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr im Falle der Einfuhr und/oder Zolldokument über die erfolgte Ausfuhr.



Einfuhrnachweis

Im Fall der Einfuhr ist das Zolldokument, mit dem die Abfertigung der Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr nachgewiesen wird, grundsätzlich ein **vollständig** ausgefülltes **Exemplar 8 des Einheitspapiers** (Zollanmeldung) bzw. die betreffende elektronische Fassung.

Aus dem vorgelegten Dokument muss hervorgehen, dass der Antragsteller auch der **Empfänger** der eingeführten Erzeugnisse ist. Zusätzlich muss die Überführung in den freien Warenverkehr mit Datum zollamtlich bestätigt sein (Sichtvermerk). Ist das Zolldokument zur Vorlage für eine **Referenzmenge** vorgesehen, ist darauf zu achten, dass die entsprechende **Rechnungs- und ggf. die dazu gehörige Lizenznummer** angegeben sind.

Sofern die Einfuhr in einem EU-Mitgliedstaat erfolgt ist, in dem Zollanmeldungen mittels elektronischer Datenverarbeitung abgegeben werden, wird **auf Antrag** das betreffende Dokument von der zuständigen Zollstelle ausgestellt, zollamtlich bestätigt und mit den erforderlichen Vermerken (Echtheit/Beglaubigung, Stempel und Unterschrift) versehen. Je nach Regelung des EU-Mitgliedstaats obliegt hierbei das Ausfüllen bzw. Drucken des Zolldokuments aus dem elektronischen System dem Antragsteller oder der zuständigen Zollstelle.

Bei Einfuhren, die **in Deutschland** mittels dem elektronischen System ATLAS erfasst sind, kann der Nachweis auch durch folgende zollamtlich bestätigte Dokumente erbracht werden:

- Ausdruck der Zollanmeldung **und** des zugehörigen Einfuhrabgabenbescheids oder
- ATLAS-Melddaten-Ausdruck.

Diese vorgelegten Ausdrucke/Unterlagen müssen den von der deutschen Zollstelle angebrachten **Vermerk**

„Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit ATLAS“

und einen **Sichtvermerk** - beides im **Original** - aufweisen, um von der BLE akzeptiert zu werden.

Für Zolldokumente aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** besteht keine derartige Nachweisersatzregelung, so dass hilfsweise eingereichte Alternativnachweise und Ersatzdokumente nicht akzeptiert werden können. Sofern die zuständige EU-Zollbehörde es im Einzelfall ablehnt, einen Ausdruck des maßgeblichen Zolldokuments vorzunehmen bzw. dieses zollamtlich zu bestätigen, sollte der BLE der entsprechende Schriftverkehr (Antrag, Ablehnung etc.) zur Berücksichtigung übermittelt werden.

Ergänzende Informationen

Nach Informationen der **Bundesfinanzverwaltung** sind die **Zollstellen in Deutschland** gemäß interner Mitteilung (in VSF N 41 2007 Ziff. 214 bzw. Nr. 3.1.4. Verfahrensanweisung ATLAS) darüber informiert, dass das als Nachweis bei der BLE dienende Zolldokument, d. h. das Exemplar Nr. 8 des Einheitspapiers (EP) oder die ggf. hilfsweise als Nachweise dienenden anderen o. g. Zolldokumente unter Angabe der ATLAS-Registrier-Nr. bei der zuständigen



Zollstelle mit einem Ausdruck des betr. Einfuhrabgabenbescheids vorgelegt werden können. Die Nachweise werden auf Antrag von der deutschen Zollstelle mit dem Vermerk „Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit ATLAS“ und einem Sichtvermerk (Unterschrift und Dienststempelabdruck) versehen.

Die **EU-Kommission** hat mehrfach klargestellt, dass auch im Fall von (in anderen Mitgliedsstaaten) elektronisch erstellten Zolldokumenten bzw. Ausdrucken aus einem elektronischen Zollsystem unter „Sichtvermerk“ ein Original-Stempelabdruck mit Unterschrift der betreffenden Zollbehörde zu verstehen ist und dass die Echtheit dieser Dokumente durch einen entsprechenden Vermerk bestätigt werden muss.

Aus technischen Gründen können bis auf Weiteres die übermittelten Abschreibungen zu elektronischen Lizenzen nicht anerkannt werden, da nicht alle benötigten Angaben ausgewiesen werden.

Ausfuhrnachweis

Für Ausfuhren ist der Nachweis grundsätzlich durch Vorlage einer zollamtlich bestätigten **Ausfuhrbescheinigung** (mit MRN-Nummer) gemäß Artikel 334 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex zu erbringen.

Lizenzen

Als Nachweis ist die Angabe der Ein- bzw. Ausfuhrlicenznummer auf dem Zolldokument zwingend erforderlich. Die verwendete Lizenz muss mit einem von den Zollbehörden ordnungsgemäß angebrachten Sichtvermerk versehen sein, aus dem hervorgeht, dass die Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen oder aus der Union ausgeführt wurden, und die eine Bezugnahme auf den Marktteilnehmer als Lizenzinhaber oder bei Übertragung der Lizenz als Übernehmer enthält.

Bei elektronischen Lizenzen muss die ordnungsgemäße Übermittlung der Abschreibungen stattgefunden haben.

Die Angaben auf den Zolldokumenten und Ein- oder Ausfuhrlicenzen dürfen keine Abweichungen in Bezug auf die Identität des Ein- oder Ausführers bzw. Antragstellers, die Beschreibung des Erzeugnisses und die Rechnungsnummer enthalten. Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage einer Risikoanalyse.

7. LORI-Registrierung

Voraussetzung

Antragsteller können bei Kontingenten, die eine **vorherige** Registrierung in dem elektronischen System **LORI** vorsehen, Anträge nur einreichen, wenn sie **nicht** mit anderen juristischen oder natürlichen Personen **verbunden** sind, die für dieselbe laufende Zollkontingentsnummer Anträge stellen oder sie **zwar** mit anderen juristischen und natürlichen Personen **verbunden** sind, aber **regelmäßig wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten** ausüben.



Als **verbunden** gelten gemäß Art. 11 Abs. (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 folgende Fälle:

- er besitzt oder kontrolliert eine andere juristische Person
- er hat familiäre Verbindungen zu einer anderen Person
- er unterhält eine wichtige Geschäftsbeziehung zu einer anderen juristischen oder natürlichen Person

Erklärung über die Unabhängigkeit

Bei der **Registrierung in dem elektronischen System LORI** (s. Information unter den allgemeinen Hinweisen der Internetseite) ist eine **Erklärung über die Unabhängigkeit gemäß Art. 12** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 lt. dem Muster in *Anlage 1* einzupflegen. Die Erklärung kann auf Firmenbriefbogen übernommen und **je laufende Zollkontingentnummer** in das elektronische Formular hochgeladen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass alle Angaben und Informationen des Antragstellers stets **korrekt** und auf dem **neuesten Stand** sein müssen.

Für weitergehende Informationen über Nachweise und sonstige Anforderungen für bestimmte Kontingente wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs.

Referat Lizenzen

Anleitung zum Ausfüllen der Erklärung

- (1) In Abschnitt A sind Angaben zum Zollkontingent zu machen, auf das sich die Erklärung über die Unabhängigkeit bezieht.
- (2) In Abschnitt B ist das zutreffende Feld anzukreuzen.
- (3) In Abschnitt C sind der Name des Marktteilnehmers, die EORI-Nummer, das Datum und der Ort der Unterschrift anzugeben sowie die Unterschrift des zuständigen Geschäftsführers des Marktteilnehmers einzufügen.

A. Zollkontingent

Laufende Zollkontingentsnummer	
KN-Code(s)	
Ursprung des Erzeugnisses/ der Erzeugnisse ²	

B. Unabhängigkeit des Marktteilnehmers

Der Antragsteller für die oben genannte laufende Zollkontingentsnummer erklärt:

1. Der Antragsteller ist nicht gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 mit anderen juristischen oder natürlichen Personen verbunden, die für dieselbe laufende Zollkontingentsnummer Anträge einreichen.	Zutreffendes ankreuzen.
2. Der Antragsteller ist gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 760 mit anderen juristischen oder natürlichen Personen verbunden, die für dieselbe laufende Zollkontingentsnummer Anträge einreichen. Der Antragsteller übt gemäß Artikel 11 Absatz 3 regelmäßig wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten gegenüber Dritten aus. Der Antragsteller hat die Identität der natürlichen oder juristischen Personen, mit denen er verbunden ist, gemäß Artikel 11 Absatz 4 im elektronischen System LORI offengelegt.	Zutreffendes ankreuzen.

C. Angaben zum Marktteilnehmer

Name	
EORI-Nummer	
Datum und Ort	
Unterschrift	
Funktion im Unternehmen des Unterzeichners	

² Nur auszufüllen, wenn der Ursprung der Erzeugnisse im Lizenzantrag angegeben werden muss.